Zutreffendes bitte ankreuzen X und/oder ausfüllen

0 8 1 1 8 0 4 8

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)

Behörde/Eingangstempel

Aktenzeichen

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins bedarf der Beantragung durch die/den Wohnungssuchende/n. Diesem Zweck dient der Ihnen vorliegende Vordruck, der bei der Antragstellung zu verwenden ist. Die darin erfragten Angaben sind notwendig für die Beurteilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins bei Ihrem Haushalt vorliegen und welche Wohnungsgröße für Ihren Haushalt in Betracht kommt. Ohne die Mitteilung dieser Angaben kann Ihnen der gewünschte Wohnberechtigungsschein nicht erteilt werden. Das gilt auch, wenn die Verwendung dieses Vordrucks grundlos verweigert wird. Angaben, die zwar hilfreich, jedoch nicht erforderlich sind, sind entsprechend gekennzeichnet und müssen daher nicht angegeben werden. Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes erhoben (§ 4 LDSG).

Antragstellerin/Antragsteller

Name, ggf. Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Telefonnummer (freiwillig)	E-Mail (freiwillig)	Staatsangehörigkeit

Aufenthaltsstatus *

Haushaltsangehörige, die in die künftige Wohnung aufgenommen werden sollen

Damit neben der/dem Antragstellerin/Antragsteller auch die übrigen Mitglieder des Haushalts von der beantragten Wohnberechtigung mit umfasst werden sowie dem Haushalt eine angemessene Wohnungsgröße zugemessen werden kann, sollen alle Angehörigen des Haushalts benannt werden. Ein Haushalt liegt nur vor, wenn Personen aus dem nachfolgend bezeichneten Personenkreis Wohnraum in Form einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft gemeinsam bewohnen: die/der Antragstellerin/Antragsteller, ihr/seine Ehegatte/Ehegattin oder ihr/seine Partner/Partnerin einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft oder ihre/sein Lebenspartnerin/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, sowie dessen/deren Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister) sowie Verschwägerte in gerader Linie (z. B. Schwiegereltern, Stiefkinder) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Schwager, Schwägerin), Pflegekinder und Pflegeeltern. Zum Haushalt rechnen auch Personen, die alsbald, regelmäßig innerhalb der nächsten sechs Monate, in den Haushalt aufgenommen werden sollen sowie Personen, die nur vorübergehend von dem Haushalt abwesend sind.

Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Verhältnis zur/zum Antragstellerin/Antragsteller (z.B. Ehegatte, Sohn, Tochter etc.)	Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus*
2					
3					
4					
5					
6					
7					

Haushalte mit besonderen Merkmalen (freiwillig)

Ein kleiner Teil der geförderten Mietwohnungen im Land ist ausschließlich oder vorrangig bestimmten Haushalten bzw. Personengruppen vorbehalten; jedoch ist das nicht in jeder Gemeinde der Fall. Nachfolgend sind die häufigsten dieser insoweit privilegierten Haushalte oder Personengruppen bezeichnet. Erfüllt ihr Haushalt oder einer der Haushaltsangehörigen (z. B. Schwerbehinderung mit speziellen Wohnbedürfnissen) die an diese Merkmale geknüpften Eigenschaften, können Sie dies anschließend eintragen und somit unter Umständen in den Genuss eines solchen Vorbehalts kommen. Das gilt auch, falls Voraussetzungen eines Vorbehalts erfüllt werden, der nicht aufgeführt ist. Sie können diesen hinzufügen.

* Der Aufenthaltsstatus ist nur bei ausländischer Staatsangehörigkeit anzugeben.

- Urheberrechtlich geschützt - Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

08/622/0320/27 W. Kohlhammer GmbH (24030) Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohlhammer.de **Bestell-Fax:** 0711 7863-8400 **E-Mail:** dgv@kohlhammer.de

☐ Haushalt mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung

☐ ehemalige Wohnsitzlose ☐ ehemalige Strafgefangene ☐ Suchtkranke ☐

☐ ältere/r Menschen/Mensch (60. Lebensjahr vollendet)

☐ schwerbehinderte/r Menschen/Mensch mit speziellen Wohnungsbedürfnissen hinsichtlich Grundriss und Ausstattung

Name, Vorname	Art des Wohnbedürfnisses/Begründung

☐

Einkommen

Der soziale Ansatz, mit dem das Land den Bau von Mietwohnungen unterstützt, verlangt, dass diese Mietwohnungen nur Haushalten mit geringerem Einkommen überlassen werden. Deshalb sind bestimmte Einkommensgrenzen einzuhalten, damit die Sozialmietwohnungen ihrem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Das setzt die Ermittlung des Haushaltseinkommens voraus. Entscheidend hierfür sind die Bruttojahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, welche zum Gesamteinkommen des Haushalts summiert werden, sofern solche Einkommen erzielt werden. - Bei nicht selbständiger Arbeit ist der Bruttojahresverdienst (Bruttolohn, Bruttoverdienst) abzüglich der steuerlich anerkannten Werbungskosten, - bei selbständiger Tätigkeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb, der steuerlich anerkannte Gewinn, - bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die steuerlich anerkannten Werbungskosten und - Bezüge aus Renten und Pensionen, abzüglich der steuerlich anerkannten Werbungskosten sind anzugeben. Hinzu kommen bestimmte steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes (z. B. Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Übergangs- und Insolvenzgeld, Eingliederungshilfe und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des Sozialgesetzbuchs, Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende usw.). Es ist grundsätzlich das Jahreseinkommen maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Sollten hierzu keine verlässlichen Angaben möglich sein, kann auch das Einkommen der letzten zwölf Monate berücksichtigt werden. Bitte tragen Sie in der folgenden Tabelle die entsprechenden Einnahmen/Beträge und deren Höhe ein. Dies ist regelmäßig nachzuweisen.

0 8 1 1 8 0 4 8

Personen mit eigenem Einkommen

Einkommen aus	Antragstellerin/ Antragsteller	Name	Name
nicht selbständiger Arbeit			
selbständiger Arbeit			
Vermietung und Verpachtung/ Kapitalvermögen			
Alters-, Witwen-, Betriebs- und Waisenrente, Pensionen			
steuerfreien Einkünften (§ 3 Einkommensteuergesetz Nummer 2)			
Unterhaltsleistungen als Unterhaltsempfängerin/Unterhaltsempfänger (jeweils in voller Höhe)			

Abzugsbeträge (bitte eintragen und Nachweis vorlegen)

Werbungskosten

Werbungskostenpauschalbeträge für steuerpflichtige Einnahmen werden ohne Nachweis berücksichtigt. Höhere Aufwendungen und Werbungskosten für steuerfreie Einnahmen müssen Sie uns nachweisen.

Einkommen aus	Antragstellerin/ Antragsteller	Name	Name

Entlastungsbetrag

Alleinerziehende steuerpflichtige Personen können einen Entlastungsbetrag (§ 24 b Einkommensteuergesetz) von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag oder Kindergeld zusteht (§ 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz).

Entlastungsbetrag in €	Name/n des/der Kindes/Kinder

Unterhaltsleistungen als Unterhaltspflichtige/r

Im Falle gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden Unterhaltsleistungen, jeweils als Abzug vom Einkommen, wie folgt berücksichtigt:

- in Form von Kindesunterhalt bis zu 3.000 € jährlich je Kind
- in Form von Trennungs- und Scheidungsunterhalt bis zu 6.000 € jährlich.

Höhe des Unterhalts in €	Unterhalt an

Dauerhafte Haushaltsführung

Die nachfolgend erbetenen Angaben sind nur in den anschließend benannten Fällen erforderlich!
Ein Wohnberechtigungsschein kann nur erteilt werden, wenn die/der Wohnungssuchende überhaupt in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen selbständigen Haushalt zu führen. Kann jedoch kein oder nur ein sehr geringes Einkommen ermittelt werden oder handelt es sich insbesondere um eine/einen minderjährige/n Antragstellerin/ Antragsteller oder eine/einen Wohnungssuchende/n in Ausbildung, so können an der Fähigkeit zur eigenständigen Haushaltsführung Zweifel bestehen. In solchen Fällen sind auch Einnahmen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, die bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt blieben (z. B. Erziehungsgeld, Elterngeld).

Einkommen aus	Antragstellerin/ Antragsteller	Name	Name

Zu erwartende Einkommensänderungen

Künftige Einkommensänderungen sind bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten sind. Ist das der Fall, sind die Haushaltsangehörigen entsprechend zu bezeichnen und die nachfolgenden Angaben zu machen.

Name, Vorname	Datum	Grund der Verringerung/der Erhöhung	Neuer Betrag

Vorhandenes erhebliches verwertbares Vermögen

Ein Wohnberechtigungsschein darf trotz Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht erteilt werden, wenn der Haushalt über angemessenes Wohneigentum (Eigentumswohnung, Ein- oder Mehrfamilienhaus) oder sonst über erhebliches verwertbares Vermögen (z. B. Barvermögen, Guthaben, Wertpapiere, Grundeigentum) verfügt. Verfügen Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person über angemessenes Wohneigentum oder erhebliches verwertbares Vermögen, sind diese Werte anzugeben. Bei Wohneigentum bitte zusätzlich auch die Adresse und die Größe angeben.

Angaben bei zusätzlichen Raumbedarf

Die Angemessenheit der Wohnfläche und der Zahl der Wohnräume hängt von der Größe des Haushalts ab. Über diese feststehenden Größen hinaus kann aus bestimmten Gründen ein zusätzlicher Flächen- und Raumbedarf des Haushalts bestehen oder zukünftig erforderlich werden. In Ausnahmefällen kann ein solcher zusätzlicher Bedarf anerkannt werden (z. B. aufgrund einer Behinderung, zur Aufnahme von Angehörigen).

Begründung für den zusätzlichen Raumbedarf

0811804 8

Wohnungstausch (nur ausfüllen, wenn schon eine Wohnung feststeht)

Bewohnen Sie bereits eine geförderte Wohnung, so dass diese im Falle ihres Umzugs frei werden würde, handelt es sich um einen Wohnungstausch. Teilen Sie bitte die nachfolgenden Informationen zu Ihrer derzeitigen Sozialmietwohnung mit. Beabsichtigen Sie stattdessen, eine bestimmte Sozialwohnung zu beziehen, so machen Sie bitte die nachfolgend erbetenen Angaben zu der Tauschwohnung.

Derzeitige Wohnung

	Kaltmiete		Größe in m²		Anzahl der Wohnräume	
	Nebenkosten					

Tauschwohnung (künftige Wohnung)

Adresse		Kaltmiete		Größe in m²	Anzahl der Wohnräume	
		Nebenkosten				

0 8 1 1 8 0 4 8

Betreuerin/Betreuer oder Bevollmächtigte/Bevollmächtigter

Betreuerin/Betreuer

Werden Sie von einer/einem Betreuerin/Betreuer vertreten? ☐ Ja ☐ Nein

(Falls ja, ist der Ausweis vorzulegen)

Name, Vorname der/des Betreuerin/Betreuers	Adresse	Telefonnummer

Bevollmächtigte/Bevollmächtigter

Werden Sie von einer/einem Bevollmächtigten vertreten? ☐ Ja ☐ Nein

(Falls ja, ist die Vollmacht vorzulegen)

Name, Vorname der/des Bevollmächtigten	Adresse	Telefonnummer

Postversand

Wenn der Schriftverkehr an eine andere, als auf Seite 1 angegebene Adresse gesandt werden soll, geben Sie bitte dies im Folgenden an.

Name	Vorname
Straße und Hausnummer	**PLZ und Ort**

Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zur Aufhebung des Wohnberechtigungsscheins führen können und unter Umständen zur Anzeige gebracht werden.

Ort, Datum	Unterschrift (der Antragstellerin/des Antragstellers)

Anlagen (optional)

Zur Ermittlung des Einkommens sind die dort gemachten Angaben nachzuweisen. Sie sollten diese Nachweise dem Antrag als Anlagen beifügen. Das Gleiche gilt bei geltend gemachten Werbungskosten. Nachweisbedürftig ist regelmäßig auch eine Schwerbehinderteneigenschaft, durch den Schwerbehindertenausweis oder ein Dokument mit vergleichbarem Beweiswert.

a) zum Nachweis des Gesamtjahreseinkommens des Haushalts

- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

b) sonstige Nachweise (z.B. Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und eines speziellen Wohnbedürfnisses)

- ☐
- ☐
- ☐